



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 10. April 2024

### **Nr. 1134/2024**

#### **Sozialdepartement, Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motion 20.4738, Zuschrift**

**IDG-Status: öffentlich**

An Frau Böhlen und Herr Overney, Mitarbeitende des Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, wird geschrieben:

Die Stadt Zürich dankt Ihnen für die Gelegenheit zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) Stellung nehmen zu können.

Nachdem auf nationaler Ebene die Mindestlohn-Initiative 2014 abgelehnt wurde, führten die Kantone Neuenburg, Jura, Tessin, Genf und Basel-Stadt Lohnuntergrenzen ein. Auch auf kommunaler Ebene wurden sozialpolitisch motivierte Mindestlöhne zum Thema. So wurde die Initiative «Ein Lohn zum Leben» in den Zürcher Städten Zürich, Kloten und Winterthur eingereicht. In Kloten wurde die Volksinitiative Ende 2021 abgelehnt. In Zürich und Winterthur wurden entsprechende Vorlagen am 18. Juni 2023 jeweils mit grosser Mehrheit angenommen (im Falle von Zürich mit 69,43 Prozent Ja-Stimmen). In beiden Städten ist die kommunale Verordnung über den Mindestlohn aufgrund eines hängigen Rechtsverfahrens noch nicht in Kraft gesetzt.

Dass ein Mindestlohn im Kanton Zürich auch auf kommunaler Ebene festgelegt werden kann, hat ein Gutachten der Städte Zürich, Winterthur und Kloten bestätigt. Bedingung für die Gültigkeit einer solchen gesetzlichen Festlegung ist, dass die Gemeinde sozialpolitische Ziele verfolgt. Daran hat sich die Stadt Zürich mit ihrer Vorlage orientiert, indem der Mindestlohn den Erwerbstätigen einen angemessenen existenzsichernden Lebensunterhalt ermöglichen soll. Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmenden, die mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt Zürich arbeiten. Der kommunale Mindestlohn gilt auch für Angestellte aus Bereichen mit einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder mit einem Normalarbeitsvertrag.

Die Motion 20.4738 Ettlín fordert, dass Gesamtarbeitsverträge kantonale und damit wohl auch kommunale Mindestlöhne übersteuern können. Die Anpassung des AVEG zur Umsetzung der Motion 20.4738 Ettlín schätzt die Stadt Zürich aus folgenden Gründen als äusserst problematisch ein:

1. Der Mindestlohn in der Stadt Zürich soll für alle Arbeitsverhältnisse gleichermassen gelten, das heisst auch für Angestellte aus Bereichen, in denen GAV gelten, wie auch für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende mit Normalarbeitsvertrag. In verschiedenen GAV sind Löhne für Ungelernte und teilweise auch Mitarbeitende mit EBA enthalten, die auch



2/2

unter Einbezug aller Ferien- und Feiertagszuschläge sowie dem 13. Monatslohn unter Fr. 25.90 pro Stunde und damit unter dem vorgesehenen Mindestlohn inkl. gesetzlicher Zuschläge liegen. Mindestlöhne dienen der Armutsbekämpfung, insbesondere beim Phänomen der «Working Poor». Die Gesetzesänderung würde diese sozialpolitische Wirkung der in Volksabstimmungen angenommenen Mindestlöhne untergraben.

2. Die Gesetzesänderung würde zudem direkt in die Souveränität der Kantone und Gemeinden eingreifen. Es ist stossend, wenn von der Stimmbevölkerung in Kantonen und Gemeinden beschlossene Massnahmen nachträglich durch eine Gesetzesänderung auf Bundesebene übersteuert werden – aus dem einfachen Grund, dass die kantonalen und kommunalen Beschlüsse der eidgenössischen Parlamentsmehrheit missfallen. Da es sich im konkreten Fall zudem um sozialpolitische Beschlüsse handelt, welche eindeutig in die kantonale und kommunale Kompetenz fallen, ist die Gesetzesänderung aus föderalistischer Sicht umso stossender. Auch der Bundesrat weist auf diesen Aspekt in seinem Bericht zu dieser Gesetzesanpassung hin: Da die Vorlage gegen mehrere Grundprinzipien der schweizerischen Rechtsordnung, wie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und das Prinzip der Normenhierarchie verstösst, beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Vorlage abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Sozialdepartements und durch Zuschrift an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF und Kopie an den Schweizerischen Städteverband.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti